

der Chronist Adrian S. 59 wohl nur eine Dittographie des zu demselben falschen J. 1007 nach Trithemius angeführten Marian. Zu Rabans Epitaph. S. 47 hätte Dümmlers Ausg. Poet. Lat. II, 242 angeführt werden sollen. Beachtenswerth sind, wie der Herausgeber hervorhebt, zahlreiche, leider ganz kurze, Verweisungen auf die alte Chronik, welche auch Brower, doch vielleicht nicht mehr nach dem Original, häufig benutzt hat. Sie reichte von Ratgar (oder früher) bis zu Konrad v. Hanau (1372—1382) und war also im 16. Jh. noch vorhanden. W. W.

34. Von Prof. Max Conrat (Cohn) ist die erste Lieferung eines gross angelegten Werks 'Geschichte der Quellen u. Literatur des römischen Rechts im Mittelalter' erschienen (Leipzig, Hinrichs 1889). Die vorliegende Lieferung giebt sehr reichhaltige Nachweisungen über die Benutzung der römischen Rechtsbücher in kirchlichen und weltlichen Rechtsquellen des Mittelalters. Für uns von besonderem Interesse ist die im 5. Abschnitte begonnene, in dem vorliegenden Heft noch nicht abgeschlossene Untersuchung über die Bekanntschaft mittelalterlicher Annalisten und Chronisten mit dem römischen Recht. — Ueber die 'Lex legum brebiter facta', s. N. A. Bd. XIV, 211 n. 40, berichtet Max Conrat ausführlicher in der Ztschr. der Savignystiftung f. Rechtsgesch. Germanist. Abtheilung X, 230 ff. Ein Abdruck des kurzen, aber merkwürdigen Textes ist beigegeben.

35. Giovanni Tamassia sucht in einer Schrift 'Le fonti dell' editto di Rotari' (Pisa 1889) die Quellen des Edictus Rothari auf und trägt als solche eine grosse Anzahl Stellen zusammen, welche theils den Quellen des römischen und westgothischen Rechts, theils biblischen und kirchlichen Quellen entnommen sind. Darunter sind manche bisher unbeachtete werthvolle Parallelstellen. Doch geht der Verf. in der Aufspürung von Verwandtschaften und Anklängen vielfach zu weit; z. B. S. 55:

C. 357 (Ed. Roth): Si quis campum alienum asto cum peculio suo delierit aut spicas manibus evellerit, componat sol. V.	Dig. XLVII, 7, 7, § 2: Si quis radicitus arborem evellerit . . . § 3: Sive suis manibus, sive dum imperat servo. . . .
--	--

oder S. 72:

C. 31 (Ed. Roth.): Walapaus est, qui se furtim vestimentum alium induerit aut se caput latrocinandi animo aut faciem transfiguraverit.	Deuteron. XXII, 5: Non induetur mulier veste virili, nec vir utetur veste feminea.
--	--

Es sind das Stellen die durchaus nichts mit einander zu schaffen haben. Ref. selbst hat zuerst (vgl. Brunner, RG. I,